

Und so ist die heilige Kirche trotz ihrer „strengen“ Gesetze über die Beichtjurisdiktion die *pia mater ecclesia*.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

III. (**Vollständigkeit der Beichte.**) P. Simplicius ist Kurat in einem großen Sanatorium in Deutschland. In dieses Sanatorium wird eines Tages ein Amerikaner eingeliefert, schwer krank, mit großer Herzschwäche. Der Arzt macht darauf aufmerksam, daß die Sache sehr ernst stehe. Der Kurat wird verständigt; er will den Kranken versehen. Nun aber kann der Kranke nicht deutsch, er spricht nur portugiesisch und französisch. Die Tochter des Kranken, die ihren Vater auf der Reise begleitet hat, kann etwas deutsch. Der Kurat bittet sie, ihrem Vater zu sagen, daß er die heiligen Sterbesakramente empfangen könne und solle; er soll französisch beichten, da der Kurat etwas französisch verstehe. Inzwischen wird dem Kuraten gemeldet, daß zufällig ein Priester im Kurhause sei, der portugiesisch verstehe, freilich ohne „cura“. Der Kurat schwankt, was er tun soll, und entscheidet sich dafür, den Patienten französisch, so gut es eben geht, beichtzuhören und zu versehen und führt seinen Entschluß aus. Unmittelbar hernach bekommt er Zweifel, ob er recht gehandelt, ob er den Kranken nicht hätte auf den Priester, der portugiesisch spricht, aufmerksam machen sollen, damit der Kranke nach ihm verlange und so vollständig beichten könne. Der Kranke aber fühlt sich sehr schwach; der Kurat beruhigt sich dann doch über seine Handlungsweise, wenn auch nicht ganz. Der Kranke lebt noch zehn Tage, eigentlich wider Erwarten, stirbt dann und der Kurat macht sich nun Vorwürfe, daß er in diesen Tagen dem portugiesisch verstehenden Priester nicht eigens die Cura erbeten habe, um dem Kranken nochmals Gelegenheit zu einer vollständigen Beichte zu geben. Am Tage der Beerdigung des Amerikaners erhält der Kurat Besuch von einem Mitbruder und befragt sich bei ihm in dieser Sache. Der Mitbruder sagt: „Ja, hätten Sie's halt dem Ortspfarrer gemeldet; der kann auf drei Tage die Cura in seiner Pfarrei geben. Das wäre das Einfachste gewesen. Jetzt ist es natürlich schon zu spät.“ Der Kurat will diese Behauptung nicht ganz glauben. Er empfiehlt die Seele des Verstorbenen besonders der Barmherzigkeit Gottes. — Was war recht getan und was verkehrt? — So der eingesandte Gewissensfall.

Die Antwort ist einfach. Der Kurat hat allem Anschein nach vergessen, daß das allgemeine Kirchenrecht jedem Priester die Beichtjurisdiktion verleiht, wenn es gilt, einen Sterbenden oder in Lebensgefahr Befindlichen mit Gott auszusöhnen. Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et licite absolvunt quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reservatis

et notoriis, etiamsi praesens sit sacerdos approbatus“ Für den anwesenden portugiesisch sprechenden Priester brauchte es also keine Cura vom Ortspfarrer oder vom Ordinarius, er konnte ohneweiters die Beicht des schwerkranken Amerikaners abnehmen, und zwar innerhalb der ganzen zehn Tage, welche der Amerikaner nach seiner Einbringung ins Sanatorium noch lebte, denn während dieser ganzen Zeit war und blieb der Patient in periculo mortis.

Die Frage kann nur sein: *mußte* P. Simplicius den portugiesisch sprechenden Priester zu dem Sterbenden rufen oder konnte er selber die Beicht abnehmen? Die Antwort ergibt sich aus folgender Erwägung: Der schwerkranke Amerikaner hat *objektiv* die Pflicht, in der Todesgefahr eine *vollständige* Beicht abzulegen. Von der *materiellen* Vollständigkeit der Beicht wäre er entschuldigt, wenn er keinen Beichtvater haben könnte, der seine Sprache hinlänglich versteht. Denn einen Dolmetsch beizuziehen, etwa gar seine eigene Tochter, ist er keinesfalls verpflichtet (vgl. can. 903). Nun ist aber tatsächlich ein Beichtvater anwesend, mit dem sich der Kranke in portugiesischer Sprache vollkommen verständigen kann, während der Kurat P. Simplicius nur „etwas französisch versteht“, so daß eine materiell vollständige Beicht voraussichtlich nicht zustandekommen wird, wenn P. Simplicius sie abnimmt. Kein Zweifel also, daß *objektiv* für den Kranken die Pflicht besteht, unter den anwesenden Beichtvätern denjenigen zu wählen, bei dem er seiner Beichtpflicht vollständig nachkommen kann. Wer einen seiner Sprache kundigen Beichtvater sine gravi incommodo haben kann, absichtlich aber einen Beichtvater wählen würde, der ihn nur sehr mangelhaft versteht, hätte objektiv der Verpflichtung zur confessio integra (can. 901) nicht Genüge getan.

Nun weiß freilich der schwerkranke Amerikaner in unserem Falle nicht, daß ein sprachkundiger Beichtvater da ist, und wenn er daher beim Kuraten in französischer Sprache so gut und schlecht, als dieser ihn eben verstand, seine Sünden aufrichtig bekannt hat, so hat er *formell vollständig* gebeichtet und ist gültig von allen Sünden losgesprochen, auch von denen, die P. Simplicius etwa nicht aufgefaßt oder hinsichtlich deren er Art und Zahl nicht festgestellt hat. Immerhin mußte der Pönitent, wenn er *sicher* erkannte, daß der Kurat die eine oder andere (schwere) Sünde nicht verstanden hat, bereit sein, diese Sünden gegebenenfalls in der nächsten Beicht bei einem sprachkundigen Beichtvater zu wiederholen. Praktisch wird man diese Verpflichtung nicht urgieren, da der Pönitent in solchen Fällen kaum sicher entscheiden kann, was der Beichtvater vom Sündenbekenntnisse verstanden hat, was nicht; daher kann man ihn bei konsequenter Anwendung des Probabilismus nicht streng

verpflichten, das schon Gebeichtete nochmals zu wiederholen. Um so mehr gilt das in unserem Falle, weil der Amerikaner so schwach ist, daß ihm eine Wiederholung der Beicht physisch oder doch moralisch unmöglich ist. — Somit wird der Pönitent auch vom Kasuisten in Frieden entlassen.

Aber mit P. Simplicius muß noch ein Wörtchen geredet werden. Auch der Beichtvater hat die Pflicht, zu sorgen, daß eine vollständige Beicht zustande kommt. Sonst wäre er kein fidelis dispensator (vgl. 1 Kor 4, 2). Darauf beruht ja wesentlich die Fragepflicht des Beichtvaters. Ein Priester, der von vornherein weiß, daß er den Pönitenten nicht oder nur sehr mangelhaft versteht, weil er der Sprache des Pönitenten nicht oder schlecht kundig ist, darf daher als Bußrichter den Pönitenten nur zulassen, wenn kein anderer sprachkundiger Priester da ist. Andernfalls muß er den Pönitenten an einen der Sprache kundigen Beichtvater weisen. P. Simplicius hat hier objektiv gefehlt. Subjektiv mag ihn sein Irrtum entschuldigen, obwohl er denn doch als Kurat eines Sanatoriums, wo oft dringende und schwierigere Fälle unterkommen, in der Pastoralwissenschaft so weit beschlagen sein sollte, daß er den wichtigen can. 882 kennt. Übrigens war sein Mitbruder nicht besser beraten, wenn er meinte, es hätte eben für den portugiesisch sprechenden Priester die cura vom Ortspfarrer eingeholt werden sollen. Nachdem aber der Kurat den ersten Fehler gemacht und den sprachkundigen Priester nicht gleich beigezogen hatte, konnte er die Sache auf sich beruhen lassen. Der Kranke war in den zehn Tagen, die er nach der Beicht noch lebte, so schwach, daß er von der Wiederholung, bezw. Ergänzung der Beicht, die ihm eine große Belastung und Anstrengung bedeutete, entschuldigt war. Der portugiesisch sprechende Priester war, wenn ihn der Kurat zur Abnahme der Beicht des Amerikaners eingeladen hätte, ex caritate verpflichtet, dem Sterbenden seinen Beistand anzubieten (Can. 892 § 2). Hätte er sich geweigert, die Beicht abzunehmen, oder hätte der Schwerkranke ihn abgelehnt, dann konnte und mußte P. Simplicius trotz seiner ungenügenden Sprachkenntnis als Beichtvater walten, so gut er es eben fertig brachte.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

IV. (Die Trauung durch einen inaudito paracho bestellten Hilfspriester.) Der Redaktion wurde folgender Fall zur Behandlung vorgelegt: Kandidus ist ein überaus gewissenhafter Priester. Er weiß, daß in seiner Diözese der can. 476, § 3, welcher verlangt, daß vor Bestellung des Hilfspriesters der Pfarrer gehört werden soll, nicht durchgeführt wird. Er kennt auch die Bestimmung des can. 105, n. 1, welche besagt, daß eine Verfügung, welche an eine vorausgehende Ratseinholung geknüpft ist, ungültig ist,